

ÖBB-Infrastruktur AG, NA, PL WISU, Praterstern 3, 1020 Wien

An das

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit
Abteilung IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

vorab per e-mail an: ivvs4@bmvit.gv.at

ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Neu-/ Ausbau
Projektleitung Wien Süd

Ing. Peter Ullrich
1020 Wien, Praterstern 3
E-Mail: peter.ullrich@oebb.at

NA-PL-WISU-19-0068

Wien, am 12.07.2018

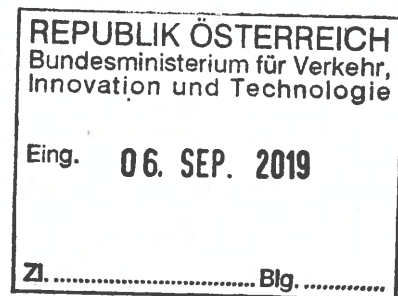
Antragstellerin: **ÖBB-Infrastruktur AG**
1020 Wien, Praterstern 3

vertreten durch: Dipl.-Ing. Franz Bauer
Vorstandsdirektor

DI Dr. Hubert Hager
Geschäftsbereichsleiter

wegen: **ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wr. Neustadt;
Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt
Münchendorf – Wampersdorf; km 20,4 – km 31,0**

§§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000;
§§ 20, 31ff EisbG; § 127 Abs lit b iVm §§ 32, 38 WRG;
§§ 17ff ForstG



A N T R A G
auf Erteilung der Änderungen der
Grundsatz- und Detailgenehmigung
für das Vorhaben
„Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf“

1. Allgemeines und bisheriger Verfahrensgang

Der ÖBB-Infrastruktur AG wurde nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens für den zweigleisigen Ausbau der ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wr. Neustadt (Pottendorfer Linie) im Abschnitt Ebreichsdorf (Münchendorf – Wampersdorf), km 20,4 bis km 31,0 mit Bescheid des BMVIT vom 14.03.2016, GZ.BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016 und Erkenntnis des BVwG vom 08.03.2017, GZ: W1932125279-2/14E die **grundsätzliche Genehmigung** nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid des BMVIT vom 11.10.2018, GZ: BMVIT-820.376/0012-IV/IVVS4/2018 wurde der ÖBB-Infrastruktur AG auch die **Detailgenehmigung** für das gegenständliche Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

2. Zu den gegenständlichen Änderungen des Vorhabens

Die Pottendorfer Linie zweigt im Bahnhof Wien Meidling von der Südbahn ab und führt über Inzersdorf, Ebreichsdorf, Wampersdorf und Ebenfurth nach Wiener Neustadt. Ziel des zweigleisigen Ausbaus ist einerseits die Schaffung einer zweiten leistungsfähigen Bahnstrecke im Südraum von Wien, die primär als Ausweich- und Ergänzungsstrecke für die Südbahn dienen und dadurch die stark frequentierte Südbahn entlasten soll. Andererseits soll dadurch das Nahverkehrsangebot verbessert und auf diese Weise der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modal-Split erhöht werden.

Das Projekt des zweigleisigen Ausbaus der Pottendorfer Linie ermöglicht als wesentliche infrastrukturelle Grundlage weitere Schritte im Bereich des öffentlichen Verkehrs, wie eine Erhöhung der Kapazität auf der Nord-Süd-Achse durch das Zusammenwirken der ausgebauten Pottendorfer Linie und der bestehenden Südbahn sowie – gemäß der strategischen Grundlage des Zielnetzes (2025+) – eine Kantenzzeit von 30 Minuten über die Pottendorfer Linie zwischen den Taktknoten Wien und Wr. Neustadt.

Die Pottendorfer Linie ist Teil des Baltisch-Adriatischen-Korridors und wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken, BGBl 370/1989 idF BGBl II 379/1998 (1.Hochleistungsstrecken-Verordnung) zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Durch die gegenständlichen Änderungen verschiebt sich das Projektende des gegenständlichen Vorhabens von (ursprünglich) km 30,892 auf km 32,100. In Änderung zum derzeit rechtskräftig genehmigten Projekt werden ab km 30,507 alle bestehenden Anlagen baulich erneuert. Von ca. km 30,050 bis km 30,507 erfolgt eine Anhebung der Gleisanlagen gegenüber dem UVP-Projekt von 2018. Der Bahnhof Wampersdorf soll künftig über 4 Bahnstreigkanten verfügen (2 Inselbahnsteige), sodass hier Personenzüge enden bzw. geteilt werden können.

Bauliche Maßnahmen:

Um die Infrastruktur zu verbessern sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

- Umbau des gesamten Bahnhofs Wampersdorf auf schnellere Weichenverbindungen und eine Maximalgeschwindigkeit von 160 km/h auf den Streckengleisen bzw. im Regelfall 100 km/h auf den sonstigen Bahnhofsgleisen
- neuer Unter- und Oberbau;
- Errichtung von Entwässerungsanlagen (Bahngräben, Drainagen, Versitzbecken);
- niveaufreie Querungen von Verkehrswegen (Über- und Unterführungen von Straßen und Wegen);
- Anpassung der Reisenbachquerung auf die aktuellen Gleislagen
- Erneuerung der Sicherungsanlagen, der Telekommunikationsanlagen und der elektrischen Anlagen (alle Weichen werden fern bedient und mit elektrischer Weichenheizung ausgerüstet);
- Errichtung eines weiteren Technikgebäudes am Bahnhofssüdkopf bei km 31,5 für die erforderlichen technischen Räume für Leit- und Systemtechnik (LS), Telekom (TK) und Energie (EN) inkl. Traforaum;
- Anpassung bzw. Neuerrichtung von Rad- und Wirtschaftswegen;
- Umbau des bestehenden sechsgleisigen Verzweigungsbahnhofs Wampersdorf auf eine neue Bahnsteigkonfiguration mit 2 Inselbahnsteigen und niveaufreien Bahnsteigzugängen;
- Errichtung eines Bahnhofsvorplatzes für Park & Ride, Bike & Ride und Autobusse westlich des neuen Bahnhofs Wampersdorf;
- neue Oberleitung im Bahnhof Wampersdorf.

3. Gutachten gemäß § 31a EisbG 1957 idgF/ Parteien und Rechte Dritter

Mit der Erstellung eines Gutachtens gemäß § 31a EisbG 1957 idgF wurde Arsenal Railway Certification GmbH von der Projektwerberin beauftragt. Dieses Gutachten liegt dem gegenständlichen Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bei (Ordner 8).

Personen, denen gemäß § 31e EisbG 1957 idgF für dieses Vorhaben Parteistellung zukommt, sind im Parteienverzeichnis des beiliegenden Einreichoperates angeführt.

4. Maßnahmen zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Das gegenständliche Vorhaben wird durch die benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH einer Bewertung auf Konformität mit den einschlägigen TSI unterzogen und gemäß den Vorgaben der Interoperabilitätsprüfung nach TSI INF 1299/2014/EU, TSI PRM 1300/2014/EU, TSI CCS 2016/919/EU nach dem Prüfmodul SG gemäß der Richtlinie 2008/57/EG im Teilsystem Infrastruktur geprüft.

Es erfüllt alle Anforderungen der angeführten TSI für diese Phase zum Zeitpunkt der Vorlage der Einreichunterlagen.

Für detaillierte Informationen wird auf die Zwischenberichte der benannten Stelle, Einlage 218.1 und 218.2 verwiesen.

Planung, Ausführung und Inbetriebnahme des gegenständlichen Vorhabens erfolgen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 Abs 4 EisbVO sowie der Bestimmungen der RL 2004/49/EG – im Besonderen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (CSM-Verordnung).

Die im Rahmen dieser Prozesse zu erstellenden Unterlagen werden der Behörde auf Verlangen als Zwischenberichte jederzeit, spätestens aber in der zur Inbetriebnahme erforderlichen Endfassung vorgelegt.

5. Die ÖBB-Infrastruktur AG ersucht für die gegenständliche Änderung des Vorhabens "Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf (Münchendorf – Wampersdorf), km 20,4 bis km 32,1" beim BMVIT um Durchführung des UVP-Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000 iVm §§ 20, 31ff EisbG, §§ 32, 38 WRG und §§ 17ff ForstG.

Integrierende Bestandteile des gegenständlichen Antrages sind:

- planliche Darstellung des Vorhabens (Teil2, Ordner 2, Einlagen 202.2 und 202.3)
- Einreichoperat gemäß EisbG und EBEV (Teil 2, Ordner 2 bis Ordner 8, Einlagen 202.1 bis 218.2)
- Einreichoperat gemäß WRG (Teil 3, Ordner 9, Einlagen 350.1 bis 354.3)
- Einreichoperat gemäß ForstG (Teil3, Ordner 9, Einlage 311 und 312)
- Umweltbericht (Teil 4, Ordner 9, Einlage 401)
- Übersichten, Einlagenverzeichnis und Materienrechtlicher Wegweiser (Teil 1, SH 1, Einlagen 101 und 102)

Die Grundzüge des Vorhabens sind im Technischen Bericht (Einlagezahl 201.3) dargelegt.

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt somit auf der Grundlage des beiliegenden Bauentwurfes samt der vorgelegten Urkunden und Unterlagen die

A N T R Ä G E,

der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie möge

- die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000 iVm §§ 20, 31ff EisbG, §§ 32, 38 WRG und § 17 ForstG sowie
- alle sonst erforderlichen Genehmigungen, die gemäß § 24 Abs 1 UVP-G in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, erteilen.

Die ÖBB-Infrastruktur AG

